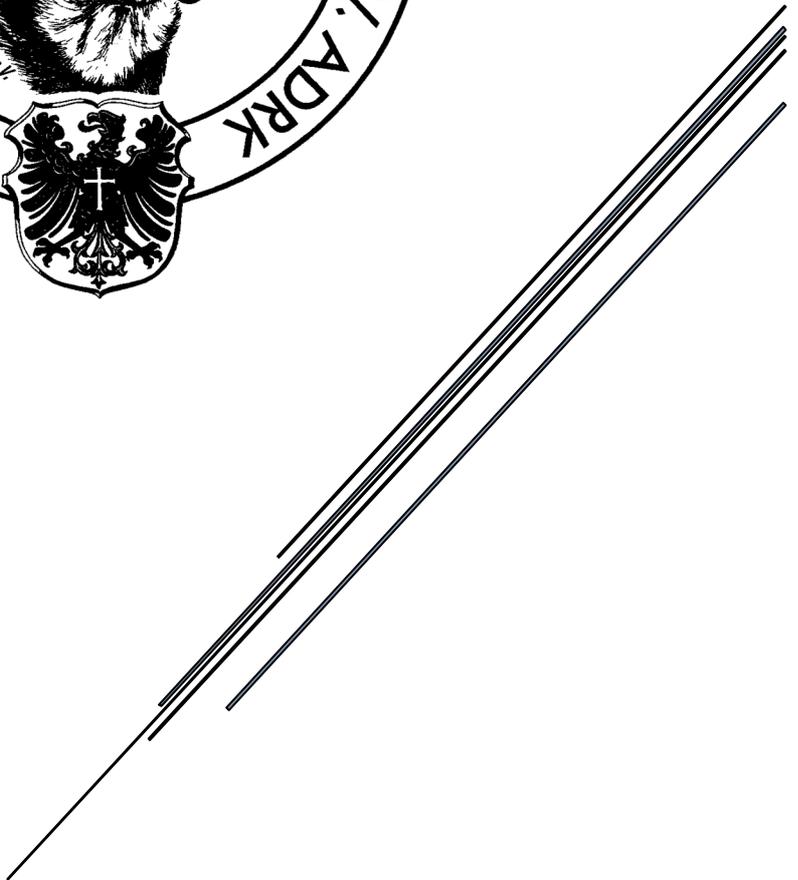


# ADRK-RICHTERORDNUNG



# ADRK-Richterordnung

## Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Vorwort
- § 3 Zuständigkeit, Richterobmann
- § 4 Einteilung der Richterämter
- § 5 Berufung von Richtern auf Veranstaltungen
- § 6 Spesen
- § 7 Zugang zu Veranstaltungen
- § 8 Nachschulung von Richtern
- § 9 Streichung von der ADRK-Richterliste
- § 10 Richtertagung des ADRK
- § 11 Richterehrenrat des ADRK

## Anhang:

- Abkürzungen

**Anmerkung:** Im nachfolgenden Text wird ausschließlich die männliche Bezeichnung Zucht- bzw. Leistungsrichter für beide Geschlechter verwendet.

## § 1 Grundsatz

### 1. Inkrafttreten

Diese Richterordnung wurde am 23. Februar 1996 in ihrer Erstfassung und am 01.06.2022 mit ihrer letzten Ergänzung vom ADRK-Hauptvorstand beschlossen und ist ab 15. Juni 2022 gültig. Sie ersetzt alle vorherigen Fassungen der ADRK-Richterordnung.

### 2. VDH-Zuchtrichter-Ordnung bzw. VDH-Rahmenordnung für Richter im Sport

Soweit der ADRK keine anderweitigen Regelungen in seinen Bestimmungen festgelegt hat oder durch den ADRK-Hauptvorstand keine anderen Regelungen / Beschlüsse gefasst sind, werden alle Ordnungen und Weisungen, soweit sie in dieser Richterordnung nicht aufgeführt sind, für Zuchtrichter / Körmeister des ADRK durch die VDH-Zuchtrichter-Ordnung und für Leistungsrichter durch die VDH-Rahmenordnung für Richter im Sport in deren jeweils gültiger Fassung ergänzt. Gleichwohl ist der ADRK autonom und rechtlich selbständig. Bei Abweichungen zwischen VDH- und ADRK-Regularien gelten grundsätzlich die ADRK-Bestimmungen.

### 3. Ausnahmen

In jedem Fall können kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall durch den ADRK-Hauptvorstand zugelassen werden.

### 4. Keine Ableitung von Ansprüchen von ZR- / LR-Bewerbern

Für Bewerber zum Zuchtrichteranwärter, Zuchtrichter, Körmeister, Leistungsrichteranwärter, Leistungsrichter im ADRK besteht kein Anspruch auf Annahme durch den ADRK.

### 5. Veröffentlichung

Mitteilungen bzw. Veränderungen gemäß dieser Ordnung können im Vereinsorgan "DER ROTTWEILER" veröffentlicht werden. Diese Bekanntgabe hat keine Wirksamkeitsvoraussetzung. Sie hat nur deklaratorische Wirkung.

## § 2 Vorwort

### 1. Richterstand – Säule des ADRK

- a) Der Richterstand bildet eine der wichtigsten Säulen des ADRK. Von seinen Leistungen, seinen fachlichen Fähigkeiten, seiner charakterlichen Zuverlässigkeit und seiner vorbildlichen Haltung auf allen Gebieten des sportlichen und privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rottweilerzucht, des Sportwesens und nicht zuletzt das Ansehen des ADRK in der Öffentlichkeit ab.
- b) Die Richter haben im ADRK eine sachlich schwierige und persönlich verantwortungsvolle Aufgabe, der sie nur gerecht werden können, wenn sie für ihr Ehrenamt nicht nur gediegene Fachkenntnisse, sondern auch hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen.
- c) Ein unfähiger, unselbständiger oder gar unlauterer Richter schadet dem Ansehen des Richterstandes, gefährdet die Zucht und den Sport sowie das Ansehen und die Anliegen des ADRK.

## 2. Weitere Fachaufgaben der Richter

Unbeschadet seiner eigentlichen Verpflichtung bei Ausstellungen, Zucht- und Sportveranstaltungen hat ein Richter im ADRK weitere Fachaufgaben. Zu ihnen gehören das Erteilen von Auskünften, die Schulung von anderen Amtsträgern und Mitgliedern, die Vermittlung der Anforderungen bei Zuchtauglichkeitsprüfungen, Körungen, Rassehund-Ausstellungen, Leistungsprüfungen sowie die Überwachung der Einhaltung von Bestimmungen.

## 3. Generelle Richter-Voraussetzungen

Als generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Richteramtes gelten die, welche in der ADRK-Richterausbildungsordnung benannt sind und im Besonderen die, wie sie in der VDH-Zuchtrichterausbildungsordnung sowie der Rahmenordnung für Richter im Sport genannt sind-

### § 3 Zuständigkeit, Richterobmann

#### 1. Zuständigkeit ADRK generell

Der ADRK ist für Auswahl, Schulung und Anerkennung seiner Richter allein zuständig. Im Interesse einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe und Beurteilungsmethoden wird eine solidarische Zusammenarbeit mit den VDH-Mitgliedsvereinen angestrebt.

#### 2. Richterobmann ADRK

Gemäß ADRK-Satzung ist innerhalb des ADRK-Hauptvorstandes der Richterobmann für alle Fragen des Richterwesens zuständig. Er führt u.a. die Richterlisten, ist für die Ausbildung der Richter zuständig. Ferner obliegt es ihm, in Absprache mit dem Vorstand die Richterlisten zeitweise zu schließen oder zu öffnen.

### § 4 Einteilung der Richterämter

Das Amt des Zuchtrichters und des Leistungsrichters können auch in einer Person vereint sein. Im Übrigen sind die Richter des ADRK in folgende Gruppen unterteilt:

#### 1. Zuchtrichter

Aus dem Kreis der ADRK-Zuchtrichter werden die ADRK-Körmeister berufen.

#### 2. Leistungsrichter

#### 3. Ehrenrichter

Auf Vorschlag des ADRK-Hauptvorstandes oder des zuständigen Landesgruppen-Vorstandes kann ein verdienter Zucht- oder Leistungsrichter des ADRK nach Beendigung seiner Laufbahn durch den ADRK-Hauptvorstand zum Ehrenrichter berufen werden. Ihm können Sonderaufgaben, zum Beispiel im Bereich der Schulung, übertragen werden. Er hat freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des ADRK.

### § 5 Berufung von Richtern auf Veranstaltungen

#### 1. Allgemein

Bei einer vom ADRK anerkannten Veranstaltung dürfen nur solche Richter eingesetzt werden, die

a) vom ADRK anerkannt sind

b) die nicht mit einer laufenden Vereinsdisziplinarmaßnahme des ADRK oder eines anderen vom ADRK anerkannten Vereins bzw. Verbandes belegt sind.

2. Sporthundeprüfungen bei Bezirksgruppen

Bei Begleit-, Sport- und Fährtenhundeproofungen der Bezirksgruppen kann maximal bei jeder dritten Prüfung derselbe Richter eingesetzt sein.
3. Qualifikationsprüfungen

Die Berufung der Richter erfolgt durch den Hauptausbildungswart.
4. Deutsche Meisterschaften für Sport- / Fährtenhunde

Die Berufung der Richter erfolgt durch den Richterobmann auf Vorschlag des Hauptausbildungswartes in Absprache mit dem ADRK-Hauptvorstand.
5. Zuchttauglichkeitsprüfungen
  - a) Abnahme

Zu vom ADRK anerkannten Zuchttauglichkeitsprüfungen können nur ADRK-Zuchtrichter bzw. ADRK-Körmeister eingesetzt werden.
  - b) Einteilung

Die Berufung der Richter erfolgt durch den Richterobmann in Absprache mit dem Hauptzuchtwart.
6. Körung / KSZ / BSA / ESA / WSA / German Winner

Die Berufung der Richter erfolgt durch den Richterobmann in Absprache mit dem ADRK-Hauptvorstand auf

  - a) den Körungen des ADRK
  - b) der Klubsieger-Zuchtschau des ADRK (KSZ)
  - c) Bundessieger-Ausstellung (BSA)
  - d) Europasiieger-Ausstellung (ESA)
  - e) Weltsieger-Ausstellung (WSA – soweit durch den ADRK zu bestimmen)
  - f) German Winner Show
7. Richten in anderen VDH-Verbänden
  - a) Freigabe

Zum Richten in anderen dem VDH angehörenden Verbänden bedarf es einer formalen Freigabe der ADRK-Leistungsrichter durch den Richterobmann. Auch eine Rückmeldung an den ADRK über den erfolgten Einsatz in einem fremden Verband ist erforderlich.
  - b) Liste der Einsätze der ADRK-LR in anderen Verbänden

Leistungsrichter, die im Laufe eines Kalenderjahres Einsätze in anderen Verbänden hatten, sind verpflichtet diese zum Ende des Kalenderjahres dem Richterobmann in Schriftform mitzuteilen. Der Richterobmann führt eine Liste der Einsätze der Leistungsrichter des ADRK in anderen Verbänden. Diese Liste ist mindestens einmal jährlich dem ADRK-Hauptvorstand vorzulegen.
8. Auslandseinsätze
  - a) Freigabe

Für Auslandseinsätze bedürfen Zuchtrichter laut Reglement des VDH keiner Freigabe zum Richten auf einer FCI-geschützten Veranstaltung in einem FCI-Land.

Das Richten auf einer Veranstaltung eines Vertragspartners der FCI (The England Kennel Club, Canadian Kennel Club, American Kennel Club) bedarf jedoch einer Freigabe, die rechtzeitig über den Richterobmann beim VDH beantragt werden muss.

Leistungsrichter benötigen in beiden Fällen eine über den VDH zu beantragende Freigabe.

Das Richten auf nicht FCI-geschützten Veranstaltungen, muss weder für Zucht- noch Leistungsrichter freigegeben werden. Allerdings darf ein Richter dort keinesfalls in seiner Eigenschaft als VDH/FCI-Richter auftreten oder den Eindruck erwecken, er täte dies. Sein Auftreten darf nicht den Anschein begünstigen, als agiere er auf einer FCI-anerkannten Veranstaltung.

Der ADRK behält sich jedoch vor, in Einzelfällen Auslandseinsätze zu reglementieren, die Entscheidung hierüber trifft der Richterobmann in Absprache mit dem ADRK-Vorstand.

b) Liste der Auslandseinsätze der ADRK-Richter

Zucht- und Leistungsrichter, die im Laufe eines Kalenderjahres Einsätze im Ausland hatten, sind verpflichtet diese zum Ende des Kalenderjahres dem Richterobmann in Schriftform mitzuteilen. Der Richterobmann führt eine Liste der Auslandseinsätze der Zucht- und Leistungsrichter des ADRK. Diese Liste ist mindestens einmal jährlich dem ADRK-Hauptvorstand vorzulegen.

## § 6 Spesen

1. Ehrenamt

Das Richteramt im ADRK ist ein Ehrenamt.

2. Spesenregelung

Bezüglich der Reisekosten, des Tagegeldes und sonstigen Auslagen gilt die Spesenregelung des VDH, soweit vom ADRK nichts anderes bestimmt ist.

## § 7 Zugang zu Veranstaltungen

Gegen Vorlage des gültigen Richterausweises des ADRK hat jeder Zucht- oder Leistungsrichter freien Eintritt bei allen Veranstaltungen des ADRK.

## § 8 Nachschulung von Richtern

Hat ein Zucht- oder Leistungsrichter sein Amt zwei Jahre nicht ausgeübt, so kann der Richterobmann eine Nachschulung von ihm verlangen.

## § 9 Streichung von der ADRK-Richterliste

1. Befristet oder unbefristet

Die Streichung von der ADRK-Richterliste ist befristet und unbefristet möglich durch Beschluss des ADRK-Hauptvorstandes.

2. Aus Altersgründen

Die Altersgrenze für das Ausscheiden von Zucht- und Leistungsrichtern ist den Vorgaben des VDH angepasst. Der ADRK-Vorstand entscheidet darüber, ob die Person zum Ehren-Zucht- bzw. -Leistungsrichter ernannt wird.

3. Auf eigenen Wunsch  
Ein Zucht- oder Leistungsrichter kann auf eigenen Wunsch aus seinem Amt ausscheiden und ist damit von der ADRK-Richterliste zu streichen.
4. Ausscheiden aus dem ADRK  
Das Ausscheiden aus dem ADRK bedingt ausnahmslos die gleichzeitige Streichung von der ADRK-Richterliste.
5. Vereinsstrafverfahren gegen Richter
  - a) Streichung  
Die Streichung kann erfolgen als Ergebnis eines Vereinsstrafverfahrens. Dies ist insbesondere der Fall bei groben oder wiederholten Verfehlungen gegen die Satzung des ADRK, gegen dessen Zuchtbestimmungen, Richterordnung, Prüfungsordnung oder sonstigen Bestimmungen des ADRK.
  - b) Verstöße  
Als Sanktionen drohen bei einem leichten Verstoß die in den Bestimmungen vorgesehenen Maßnahmen wie zum Beispiel der Verweis, bei einem erstmaligen größeren Verstoß die befristete Sperre und bei einem groben Verstoß oder im Wiederholungsfalle die endgültige Streichung von der Richterliste.  
Das Werben mit dem Richteramt auf Visitenkarten, Briefumschlägen, Internetseiten, in sozialen Netzwerken etc. ist nicht vereinbar mit dem Richteramt im ADRK und ist entsprechend zu ahnden. Im Übrigen gelten die laut VDH-ZRO für Zuchtrichter nicht im Einklang stehenden Beschränkungen auch für Leistungsrichter im ADRK.
  - c) Rechtliches Gehör  
Vor einer Verurteilung hat der betroffene Richter die Möglichkeit zur Stellungnahme zu erhalten.
  - d) Laufendes Verfahren  
Während eines laufenden Verfahrens kann der ADRK-Hauptvorstand jederzeit bis zum Abschluss des Verfahrens, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten, das Aussetzen des Richteramtes oder die zeitweilige Streichung von der ADRK-Richterliste verfügen.
  - e) Abschluss  
Der ADRK-Hauptvorstand entscheidet nach Abschluss des Verfahrens und Anhörung des Richterehrenrates.
  - f) Mitteilung an den VDH  
Wird ein Richter befristet gesperrt, endgültig von der Richterliste gestrichen, oder wurde das Richteramt wegen eines laufenden Verfahrens ausgesetzt, so setzt der Richterobmann den VDH davon unverzüglich in Kenntnis.
6. Wiederberufung nach ehrenhaftem Ausscheiden
  - a) Auf eigenen Wunsch  
Nach dem ehrenhaften Ausscheiden aus dem Richteramt kann auf eigenen Wunsch eine Wiederberufung zum Richter beantragt werden.
  - b) Antrag an Richterobmann  
Ein entsprechender Antrag mit allen erforderlichen Belegen und einer Begründung ist an den Richterobmann zu stellen.

- c) Mitwirkung durch den ADRK-Richterehrenrat  
Die gesammelten Bewerbungsunterlagen gehen vom Richterobmann zum Richterehrenrat zur Mitwirkung und Überprüfung. Der Richterehrenrat hat innerhalb von einundzwanzig Tagen seine Empfehlung dem Richterobmann schriftlich mitzuteilen. Liegt die Empfehlung innerhalb dieser Frist nicht vor, wird von einer Zustimmung ausgegangen.
- d) Entscheidung des ADRK-Hauptvorstandes  
Der Richterobmann legt danach die Bewerbungsunterlagen dem ADRK-Hauptvorstand zur Entscheidung vor. Dieser entscheidet. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

## § 10 Richtertagung des ADRK

1. Ziel / Gegenstand / Inhalte
  - a) Ziel  
Die Richtertagung ist in erster Linie Fortbildungsveranstaltung für die Richter des ADRK. Sie dient zur Erlangung von einheitlichen Bewertungseinteilungen sowie zur Umsetzung neuer Bestimmungen und Richtlinien, aber auch zur Standortbestimmung des Rottweilers.
  - b) Persönliches  
Nicht geeignet ist die Richtertagung zur Erörterung von persönlichen bzw. privaten Problempunkten Einzelner.
2. Tagungszeitraum  
Die Richtertagung sollte möglichst jährlich, spätestens jedoch alle zwei Jahre einmal stattfinden.
3. Tagungsleiter  
Leiter ist der Richterobmann.
4. Einladung / Tagesordnung / Anträge
  - a) Einladung  
Der Richterobmann lädt zur Richtertagung unter Beifügung der Tagesordnung ein.
  - b) Tagesordnung / Anträge  
Ergänzungen, Änderungen oder Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich bis spätestens sieben Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Richterobmann eingegangen sein.
5. Teilnehmerkreis  
Die ADRK-Richtertagung ist als geschlossene Klausurtagung zu verstehen, deren Inhalte vertraulich zu behandeln sind.  
Die Teilnahme an der ADRK-Richtertagung
  - a) steht den Mitgliedern des ADRK-Hauptvorstandes offen
  - b) ist Pflicht für alle Zucht- und Leistungsrichter und bestätigte Anwärter zum Zucht- oder Leistungsrichter
  - c) ist möglich für Referenten von Fachvorträgen auf Einladung des jeweiligen Fach-Hauptvorstandes

- d) kann auf Antrag über den Richterobmann an den ADRK-Hauptvorstand genehmigt werden.
6. Nichterscheinen von Richtern / Richteranwältern
- a) Ein Nichterscheinen ist nur mit einer besonderen, schriftlich einzureichenden Begründung an den Richterobmann zulässig.
  - b) Unentschuldigtes Fernbleiben kann eine Streichung von der Richterliste des ADRK zur Folge haben.
  - c) Bei mehrmaligem entschuldigtem Fernbleiben ist eine Nachschulung vor der weiteren Ausübung des Richteramtes erforderlich.
7. Referenten
- Auf der Richtertagung referieren
- a) der Hauptzuchtwart über Zucht- und Ausstellungsfragen
  - b) der Hauptausbildungswart über Sport- und Ausbildungsfragen
  - c) der Richterobmann über Richter- und Bewertungsfragen
  - d) weitere besonders erfahrene bzw. besonders qualifizierte Einzelpersonen auf Einladung über einzelne Fachthemen
8. Veranstaltungsort / Rederecht / Protokoll
- a) Veranstaltungsort  
Anzustreben ist ein gemeinsamer Veranstaltungsort für die Zucht- und Leistungsrichter.
  - b) Bevorzugtes Rederecht  
Während der Erörterung der fachspezifischen Themen der Zuchtrichter haben die Zuchtrichter ein bevorzugtes Rederecht. Während der Erörterung der fachspezifischen Themen der Leistungsrichter haben die Leistungsrichter ein bevorzugtes Rederecht.
  - c) Protokoll  
Von der Tagung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Verantwortlich für die Erstellung ist der Versammlungsleiter.
9. Spesen
- Beim Besuch der Richtertagung sind die Richterspesensätze gemäß VDH-Spesenregelung zur Anwendung zu bringen. Fahrtgemeinschaften sind von den Beteiligten in jedem Falle auf den ADRK-Abrechnungen anzugeben.

## § 11 Richterehrenrat des ADRK

1. Zusammensetzung
- a) Anzahl Mitglieder  
Der Richterehrenrat besteht aus drei erfahrenen Richtern aus der ADRK-Richterliste.
  - b) Zucht- und Leistungsrichter  
Im Richterehrenrat müssen mindestens ein amtierender Zucht- und mindestens ein amtierender Leistungsrichter vertreten sein.

## c) Verlust der Mitgliedschaft

Die Streichung von der Richterliste des ADRK auf Dauer oder auf Zeit hat auch den unmittelbaren Verlust der Mitgliedschaft des Richterehrenrates des ADRK zur Folge.

## 2. Wahl

a) Wählbar in den Richterehrenrat sind nur ADRK-Richter, die nicht mit einer laufenden Vereinsdisziplinarmaßnahme belegt sind. Die Mitglieder des Richterehrenrates sollten nicht dauerhaft dem ADRK-Hauptvorstand angehören.

b) Das Wahlrecht für den Richterehrenrat haben nur ADRK-Richter gemäß dieser Ordnung.

c) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.

## d) Nachwahl

Scheidet ein Mitglied im Laufe der Wahlperiode aus dem Richterehrenrat aus, so muss spätestens auf der folgenden Richtertagung eine Nachwahl erfolgen. Die Nachwahl kann auch fernschriftlich vor der folgenden Richtertagung erfolgen. Die Amtszeit des nachgewählten Kandidaten endet spätestens mit der Amtszeit der übrigen ordentlich gewählten Mitglieder des Richterehrenrates. Ein Nachrücken eines Kandidaten aus einer vorhergehenden Wahl ist nicht möglich.

## 3. Zuständigkeit

## a) Vertrauensstelle

Der Richterehrenrat bearbeitet als Vertrauensstelle der Richter, der Richteranwälter und des ADRK-Hauptvorstandes alle Angelegenheiten und Standesfragen aller Richter und Richteranwälter.

## b) Ohne Vereinsgerichtsbarkeit

Der Richterehrenrat des ADRK ist zur Ausübung einer Vereinsgerichtsbarkeit nicht berechtigt.

**Legende**

ADRK = Allgemeiner Deutscher Rottweiler-Klub e.V.

FH = Fährtenhundprüfung

HD = Hüftgelenkdysplasie

KM = Körmeister

LR = Leistungsrichter

LRA = Leistungsrichter-Anwärter

RE = Richterehrenrat

RO = Richterobmann

VDH = Verband für das Deutsche Hundewesen e.V., Sitz Dortmund

VDH-ZRO = VDH-Zuchtrichterordnung

VDH-LRO = VDH-Leistungsrichter-Ordnung

ZR = Zuchtrichter

ZRA = Zuchtrichter-Anwärter

ZRO = Zuchtrichter-Ordnung